

Monatlicher Unterhalt ab 01.01.2024

(unter Berücksichtigung der Düsseldorfer Tabelle - Werte in EUR)

Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils		Mindestunterhalt in % 1. und 2. Kind	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	Bedarf ab 18 Jahre nach dem gemeinsamen Einkommen beider Eltern
1.	bis 2.100	100	480 – 125,00	551 – 125,00	645 – 125,00	689 – 250
2.	2.101 – 2.500	105	504 – 125,00	579 – 125,00	678 – 125,00	724 – 250
3.	2.501 – 2.900	110	528 – 125,00	607 – 125,00	710 – 125,00	758 – 250
4.	2.901 – 3.300	115	552 – 125,00	634 – 125,00	742 – 125,00	793 – 250
5.	3.301 – 3.700	120	576 – 125,00	662 – 125,00	774 – 125,00	827 – 250
6.	3.701 – 4.100	128	615 – 125,00	706 – 125,00	826 – 125,00	882 – 250
7.	4.101 – 4.500	136	653 – 125,00	750 – 125,00	878 – 125,00	938 – 250
8.	4.501 – 4.900	144	692 – 125,00	794 – 125,00	929 – 125,00	993 – 250
9.	4.901 – 5.300	152	730 – 125,00	838 – 125,00	981 – 125,00	1.048 – 250
10.	5.301 – 5.700	160	768 – 125,00	882 – 125,00	1.032 – 125,00	1.103 – 250
Im Übrigen ist der Unterhalt nach den Umständen des Falles zu bemessen. Bei jeder Berechnung ist die Angemessenheit des Ergebnisses zu überprüfen.						Bedarf mit eigenem Hausstand o.EK. 930,00 EUR – 250,00 EUR

Zum 01. Januar 2024 erfolgte aufgrund der Änderung der Mindestunterhaltsverordnung eine Erhöhung des Mindestunterhaltes. Eine Kindergelderhöhung wurde nicht beschlossen.

Glaubt der Unterhaltspflichtige, den Mindestunterhalt nicht zahlen zu können, hat er zu beweisen, dass er ohne eigenes Verschulden ein so geringes Einkommen hat, dass er diesen nicht leisten kann.

Kann er dies belegen, wird das nach Abzug des Selbstbehaltes (1.450 EUR Erwerbstätige/1.200 EUR Nichterwerbstätige) verbleibende Einkommen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche auf alle vorrangig Berechtigten verteilt (Mangelfall).

Der Unterhalt in der Tabelle errechnet sich aus Mindestunterhalt und einkommensabhängigem Prozentsatz bzw. aus der entsprechenden Tabellenstufe abzüglich des Kindergeldes (KiG). Der Mindestunterhalt beträgt bis zum 5. Lebensjahr 480,00 EUR, ab dem 6. Geburtstag 551,00 EUR und ab dem 12. Geburtstag 645,00 EUR. Bei minderjährigen **Kindern wird regelmäßig das halbe Kindergeld (125,00 Euro), bei Volljährigen das volle Kindergeld (250,00 Euro) abgezogen.**

Volljährige mit eigenem Hausstand haben pauschal einen Anspruch von 930,00 EUR (abzgl. volles Kindergeld), im Übrigen richtet sich deren Anspruch nach Spalte 4 der Tabelle. Wird kein oder höheres Kindergeld gezahlt, sind die Beträge entsprechend zu korrigieren.

Beispiele:

Das Kind ist 8 Jahre alt, die Mutter betreut das Kind und erhält 250,00 EUR Kindergeld für ein 1. Kind, der Vater ist in Gruppe 3 (110,0 %) eingestuft. Dies bedeutet: $110,0\% \times \text{Mindestunterhalt (zweite Altersstufe 607,00 EUR)} - \text{halbes Kindergeld} = 607,00 \text{ EUR} - 125,00 \text{ EUR} = 482,00 \text{ EUR}$.

Der/die Volljährige ist 20 Jahre alt, macht Abitur und lebt bei der Mutter. Die Eltern müssen aufgrund ihres zusammengerechneten Einkommens Unterhalt nach z.B. der 7. Stufe zahlen. Dies bedeutet: $7. \text{ Stufe DT (Spalte 4)} - \text{Kindergeld} = 938,00 \text{ EUR} - 250,00 \text{ EUR} = 688,00 \text{ EUR}$. Die Eltern teilen sich die Zahlung der 688,00 EUR entsprechend ihrem bereinigten Einkommen auf. Das Kindergeld erhält der/die Volljährige als eigenes Einkommen angerechnet.

Grundsätzliches

Die Lebensstellung und damit der Unterhalt von Kindern wird grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils abgeleitet, der barunterhaltspflichtig ist. Barunterhalt muss ein Elternteil dann leisten, wenn er nicht zusammen mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft wohnt. Der andere Elternteil leistet dann Betreuungsunterhalt. Ist das Kind volljährig, leisten beide Elternteile unabhängig vom Aufenthalt des Kindes Barunterhalt.

Als Maßstab für die wirtschaftlichen Verhältnisse dient das monatliche Durchschnittseinkommen der/s Unterhaltspflichtigen. Zum Einkommen gehören regelmäßig alle Einkünfte, auch Sonderzuwendungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge. Hiervon sind regelmäßig Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen.

Die genaue Höhe des Unterhaltes wird anhand der Düsseldorfer Tabelle ermittelt. Sie dient allen Gerichten als Orientierungshilfe im Unterhaltsrecht, wobei immer die Angemessenheit im Einzelfall zu beachten ist!

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der/die Pflichtige zwei Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren bzw. geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten sind Ab - bzw. Zuschläge in eine niedrigere bzw. höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Grundsätzlich soll jedem/r Pflichtigen ein Eigenbedarf (sogenannter Selbstbehalt) für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben.

Unterhalt 01.01.2024

Zum 1. Januar 2024 wurde der Unterhalt erhöht.

Die Rangfolge der Berechtigten bleibt unverändert:

1. Rang: minderjährige Kinder und im Haushalt wohnende, volljährige Schulkinder
2. Rang: Elternteile, die Kinder betreuen, und Ehegatten bei Ehen von langer Dauer
4. Rang: Kinder, die nicht unter Rang 1 fallen

Der Rang des Unterhaltsberechtigten spielt nur noch im Mangelfall eine Rolle.

Die Düsseldorfer Tabelle stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den Unterhaltsbedarf bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte aus und seit 01.01.2024 einen Selbstbehalt von 1.450,00 € für Erwerbstätige und 1.200,00 € für Nichterwerbstätige.

Im Selbstbehalt sind 520,00 € Kosten für Unterkunft einschließlich umlagefähige Nebenkosten und Heizung enthalten.

Ergänzung:

Seit 01.07.2017 wird Unterhaltsvorschuss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt, wenn der Unterhaltspflichtige nicht leistungsfähig und der/die Unterhaltsgläubiger(in) nicht verheiratet ist.

Herausgeber: Stadtjugendamt Schwabach, Stand 01.01.2024

Ihr Stadtjugendamt

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

informiert

Unterhalt 01.01. 2024

**Der neue Kindesunterhalt
Die Düsseldorfer Tabelle**

Alleinerziehende Elternteile haben bezüglich des Kindesunterhalts einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch beim örtlichen Jugendamt. Für Eltern aus Schwabach:

Stadtjugendamt Schwabach

Nördliche Ringstr. 2 a-c, 91126 Schwabach
Tel. 09122 860-256 Buchst. A – G
Tel. 09122 860-181 Buchst. H - M
Tel. 09122 860-434 Buchst. N - Z

FAX 09122 860-346
Email jugendamt@schwabach.de